



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Entwürfe von Verordnungen über die Unterschutzstellung und Entlassung von Naturdenkmälern 48
- Ergänzung - Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 24. April 2013) 55
- Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemeinde Brüchau) 56
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für den Windpark Jeetze-Kahrstedt 56

Wahlkreis 66 Altmark

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Wahlkreis 66 AltmarkWahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.9.2013 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 56

Hansestadt Gardelegen

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2013 58

Wasserverband Klötze

- Korrektur eines Schreibfehlers in der 9. Änderung der Entgeltregelungen (Amtsblatt Nr. 4 vom 24. April 2013) 58

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend "WVSO" genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -) 58
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) (Entwässerungssatzung) 63
- Entgelte für die Ausfuhr von Fäkalien aus Kleinkläranlagen gültig ab 1. Mai 2013 65

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2013 65
- Bekanntgabe über die Einleitung des Verfahrens gemäß Punkt 5.4.6.3.Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, gemäß Antrag der Gemeinde Beetendorf 66

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal) 66
- 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen 66
- Ladung der voraussichtlich Beteiligten zur 2. Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz im geplanten Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage (Altmarkkreis Salzwedel) 67

Zweckverband Breitband Altmark

- Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 der Bundesrahmenregelung Leerrohre auf die Veröffentlichung einer Ausschreibung unter <http://www.breitband-altmark.de> ... 67

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 12. Juni 2013 68

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt Verordnungen über die Unterschutzstellung und Entlassung von Naturdenkmälern zu erlassen. Im Jahr 2010 erfolgte eine gutachterliche Aufnahme aller Baumnaturdenkmäler des Landkreises. Auf der Grundlage der Gutachten erfolgt für die im Bestand bleibenden Naturdenkmäler eine Neuverordnung bzw. die Entlassung von Naturdenkmälern. Die Entscheidung beruht dabei auf die besondere Geeignetheit der Bäume nach § 28 (1) Nr. 1 oder 2 BNatSchG.

Im Einzelnen sollen folgende 10 Objekte unter Schutz gestellt werden.

ND_016SAW	1 Bergahorn	Klötze
ND_017SAW	Fliederallee	Klötze Stadt
ND_018SAW	1 Eiche	Köckte
ND_019SAW	1 Douglasie	Ahlum
ND_020SAW	2 Rotbuchen	Mellin
ND_021SAW	1 Eiche	Tangeln
ND_022SAW	1 Eiche	Ahlum
ND_023SAW	1 Eiche	Ahlum
ND_024SAW	1 Sommerlinde	Kleinau
ND_025SAW	2 Schwarzkiefer	Salzwedel

Des Weiteren soll die Unterschutzstellung für folgende 20 Objekte aufgehoben werden.

ND_0001_SAW	1 Ginkgobaum	Gardelegen
ND_0007_SAW	1 Sumpfyzypresse	Gardelegen
ND_0008_SAW	1 Flügelnuss	Gardelegen
ND_0009_SAW	1 Esskastanie	Gardelegen
ND_0010_SAW	1 Korkbaum	Kloster-Neuendorf
ND_0012_SAW	Eichenallee	Gardelegen
ND_0013_SAW	Lindenallee	Gardelegen
ND_0014_SAW	Lindenallee	Gardelegen
ND_0015_SAW	1 Linde	Gardelegen
ND_0016_SAW	1 Esskastanie	Gardelegen
ND_0019_SAW	1 Platane	Gardelegen
ND_0020_SAW	1 Weymouthskiefer	Wannefeld
ND_0022_SAW	1 Linde	Zichtau
ND_0025_SAW	1 Rotbuche	Hemstedt
ND_0026_SAW	1 Rotbuche	Kloster Neuendorf
ND_0027_SAW	1 Ahorn	Kalbe/Milde
ND_0029_SAW	1 Buchsbaum	Winkelstedt
ND_0031_SAW	1 Walnussbaum	Wernstedt
ND_0035_SAW	1 Eiche	Apenburg
ND_0036_SAW	1 Eiche	Apenburg

Hiermit werden die entsprechenden Entwürfe der Verordnungen öffentlich bekannt gemacht und jedem die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 05.06.2013 gegeben. Die Stellungnahmen sind beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Straße 16 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Herr Bierstedt, Zimmer 107, Tel.:03901/840661 zur Verfügung.

Ziche
Landrat

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung eines Bergahorns in Klötze als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Bergahorn mit der Reg.-Nr. ND_016SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieses sehr imposanten und wertvollen Gehölzes wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit und Mächtigkeit, da der Umfang des Baumstammes ein für die Gehölzart außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat. Exemplare dieses Ausmaßes sind im Kreismaßstab in äußerst geringer Zahl zu finden. Der Baum ist in diesem Zusammenhang für die Stadt Klötze ein markanter Mittelpunkt für Passanten des Stadtzentrums und damit aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5832970/R-X-4443172 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 265 in der Flur 12 der Gemarkung Klötze innerhalb des Gauschen Parkes im Stadtzentrum. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Als nicht geschützt gilt die umgebende Gehölzstruktur aus Starkbäumen, unterständigen Jungbäumen und Sträuchern.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung des Bergahorns nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 85 außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Fliederallee in Klötze als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Fliederallee mit der Reg.-Nr. ND_017SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner Schönheit und besonderen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Flurgehölz, das wegen seiner reichen Gehölzartenstruktur und Einbindung als ästhetische und kulturhistorisch wertvolle Landschaftsallee gilt. Die Seltenheit des Objektes resultiert aus der lang gezogenen Reihenstruktur des Fliederbestandes innerhalb des Flurgehölzes, die anderen Orten in dieser Form nicht in der Landschaft anzutreffen ist. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung. Es wird im Volksmund gern auch als „Liebesallee“ bezeichnet, da hier regelmäßig zahlreich Liebespäpchen anzutreffen gewesen wären. Durch die Stadtnähe wird der Bereich ständig durch Naherholungssuchende frequentiert und besitzt damit auch touristisch erhebliche Bedeutung. Die Landschaftsallee hat damit einen ausgesprochen landschafts- und objektbezogenen Charakter.

§ 3 Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt, einschließlich aller enthaltener Einzelbäume und der vorhandenen Heckenstruktur. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5831501/R-X-4443291 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 76/36 in der Flur 7 der Gemarkung Klötze, in südlicher Stadtrandlage und Verlängerung Feldstraße - Bierschulzenberg. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter den Baumkronen. Als nicht geschützt gelten die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit diese nicht das Maß ihrer Ausdehnung in Richtung Schutzobjekt zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung überschreiten.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Fliederallee nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 86 außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Köckte als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_018SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik und des imposanten, außergewöhnlich ausladenden Kronenraumes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für die Gemeinde ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestaltlicher Sicht von großer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5821733/R-X-4441099 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 59/11 in der Flur 6 der Gemarkung Köckte unmittelbar östlich der Kirche im Ortszentrum. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche das östlich angrenzenden Bürgersteiges einschließlich der Straßenverkehrsfläche im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichttraumprofil (Bürgersteig: 2m Breite/ 3m Höhe und Verkehrsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

- Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
 2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
 3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
 4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 6. Entfachen von Feuer,
 7. Maßnahmen zur Grundwasseränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind

unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 68 außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Douglasie in Ahlum als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Douglasie mit der Reg.-Nr. ND_019SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen sehr alten, seltenen und wertvollen Starkbaum. Dieser Baum galt vor der Gebietsreform als stärkster Baum des Altmarkkreises Klötze, das heißt, dass er in Höhe und Massebildung in dieser Region unübertroffen war. Dieses mächtige Douglasienexemplar stammt neben wenigen anderen noch existierenden Exemplaren im Kreis und deutschlandweit aus einer der ersten Einfuhren von Douglasienpflanzen aus Amerika zu Kultivierungs- und Versuchszwecken in Europa aus den 1880' er Jahren. Die Douglasie ist damit ausgehend von der Stammmächtigkeit, von ihrer

kulturgeschichtlichen Bedeutung und als touristischer Anlaufpunkt von großer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5840562/R-X-4430368 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 1/139 in der Flur 9 der Gemarkung Lüdelsen im Bereich der Wüstung Nieps bzw. ca. 800 m westlich der derzeitigen Siedlung Nieps unmittelbar an der Hartau. Als geschützt gilt der Baum als Einzelexemplar, sowie der Bereich unter der Baumkrone mit einem umlaufenden zwei Meter breiten Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des unmittelbar südlich angrenzenden Waldweges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung mit dem dazu gehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Waldweg: objektseitig 30cm vom äußeren Rand der Radspur bis 4,50 m Höhe). Darüber hinaus werden die Gehölze der umliegenden Forstflächen nicht mit geschützt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Douglasie nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 108 außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung von Rotbuchen bei Mellin als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Rotbuchen mit der Reg.-Nr. ND_020SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr seltene Wuchsausbildung, indem zwei separat nebeneinander wachsende Baumexemplare durch einen, am unteren Ende des Stammes befindlichen, fest mit dem Nachbarbaum verwachsenen Ast untrennbar verbunden sind.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5835597/R-X-4431923 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 121/6 in der Flur 1 der Gemarkung Mellin ca. 200 m östlich der Ortschaft in einer Waldung zum Tangelschen Bach („Bergräp“). Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Buchen nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 112 außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Tangeln als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_021SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr imposantes und wertvolles Gehölz, da der Umfang des Baumstammes ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat, was im Kreismaßstab an anderen Standorten zumindest in äußerst geringer Zahl zu finden ist. Die Form seiner äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb des Ortes Tangeln sind einzigartig. Seine Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise und sie ist damit ortsprägender Bestandteil Tangelns.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5838666/R-X-4434255 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 103 in der Flur 1 der Gemarkung Tangeln, Lange Straße 19 in Richtung „Boxerberg“. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche das westlich angrenzenden Bürgersteiges einschließlich der Straßenverkehrsfläche im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtprofil (Bürgersteig: 2m Breite/ 3m Höhe und Verkehrsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

6. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 138 außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Stöckheim als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_022SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante und wertvolle Eiche, da sie eine weit ausladende Krone besitzt und in ihrer prägenden Gestalt Ästhetik und Schönheit ausstrahlt. Ähnliche Erscheinungsbilder anderer Eichen im Kreismaßstab sind eher seltener anzutreffen.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5842304/R-X-4432027 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 397/44 in der Flur 2 der Gemarkung Stöckheim am westlich des Ortsrandes gelagerten Achterweg. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des angrenzenden Achterweges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Achterweg: in einem Mindestabstand von 1m vom Baumstamm bzw. ab dem äußeren Rand der Radspur bis 4,50 m Höhe wegseitig).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 149 außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Stöckheim als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_023SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieser sehr imposanten und wertvollen Eiche wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit und Mächtigkeit und ihres außergewöhnlichen Standraumes. Der mächtige Stamm steht in Mitten eines Wirtschaftsgebäudes mit einer weit über das unmittelbar anschließende Dach reichenden Krone. Hier ist unzweifelhaft erkennbar, dass der einstige Grundstücksbesitzer im Interesse des damals noch jungen Baumes die räumliche Gebäudegestalt zu Gunsten der Erhaltung der Eiche ausgerichtet hat. Inzwischen ist die scheinbar mit dem Wirtschaftsgebäude verwachsene Eiche prägend für den Ort und die gesamte Umgebung geworden. Dieses Objektkonglomerat besitzt äußerste Seltenheit und zieht regelmäßig Schaulustige an, die hier Rast einlegen, um das imposante Erscheinungsbild zu begutachten. Damit gewinnt das Objekt auch erheblich an touristischer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5842142/R-X-4432114 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 176 in der Flur 2 der Gemarkung Stöckheim im südlichen Ortskern unweit der Straßeneinmündung aus Richtung Ahlum. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des westlich angrenzenden Bürgersteiges, der Verkehrsstraße, der Parkfläche sowie des östlich umgrenzenden Wirtschaftsgebäudes im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Bürgersteig: 2m Breite/ 3m Höhe und Verkehrsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

- Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
 2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
 3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 148 außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Sommerlinde in Kleinau als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Sommerlinde mit der Reg.-Nr. ND_024SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und Ortsbild bestimmenden Bedeutung erforderlich.

Es handelt sich hierbei um ein altes, Ortsbild prägendes und wertvolles Gehölz. Der Baum ist dem Kirchenumfeld vorgelagert, er bildet optisch ein harmonisches, übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gestaltungselementen der Ortsmitte. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig. Gegenüber den Sichtbeziehungen, der örtlichen Naherholung und für das ästhetische Wohlbefinden der einheimischen Bevölkerung ist die Erhaltung des Objektes unabdingbar.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5852057/R-X-4467195 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 220 in der Flur 2 der Gemarkung Kleinau südlich der Kirche, 10 m entfernt von der Kirchhofmauer. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronenbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des östlich angrenzenden befestigten Friedhofsweges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtprofil (Friedhofsweg: 3m Breite/ 3m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,

3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

- Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
 2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
 3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Sommerlinde nach der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Osterburg vom 10.09.1934 i.V.m. der laufenden Nr. 19 des Verzeichnisses der aufgrund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes durch Verordnung des Landrates unter Schutz gestellten Naturdenkmale außer Kraft. Darüber hinaus tritt außer Kraft der Beschluss Nr. 171 -48/67 des Rates des Kreises Osterburg vom 23.05.1967 i.V.m. der Reg.-Nummer 32 der Aufstellung über Naturdenkmale.

Entwurf

der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Schwarzkiefer in Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Schwarzkiefer mit der Reg.-Nr. ND_025SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und Ortsbild bestimmenden Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine alte Parkbild prägende Schwarzkiefer. Der Baum ist ein zentraler Parkbestandteil und bildet optisch ein harmonisches übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gehölzen und Kleinflächen des Parks. Der Bereich ist ausgesprochen objektiv sowie für die Sichtbeziehungen und die örtliche Naherholung als auch für das ästhetische Wohlbefinden der Parkbesucher von unschätzbare Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5857737/R-X-4442621 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 62/8 in der Flur 60 der Gemarkung Salzwedel im Park des Friedens der Stadt. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des westlich des Objektes verlaufenden befestigten Parkweges, der Grünfläche des Parks im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil des Parkweges (mindestens 2 m Breite des Weges bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu erstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung,

Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,

2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Schwarzkiefer nach der 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. der laufenden Nr. 26 der Verordnungsliste der Naturdenkmale außer Kraft.

Entwurf

der Verordnung über die Entlassung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, GVBl. S. 569, wird folgendes verordnet:

§ 1

Aufhebung Schutzstatus

Der Beschluss Nr. 54/10/73 des Rates des Kreises Gardelegen vom 23.05.73 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- Ginkgobaum vor der Molkerei, Gardelegen
 - Sumpfyzypresse auf dem Wall am Planschbecken, Gardelegen
 - Kaukasische Flügelnuß, auf dem Wall am Thälmannplatz, Gardelegen
 - Essbare Kastanie, auf dem Wall am Thälmannplatz, Gardelegen
 - Korkbaum, im Park Kloster-Neuendorf
- ebenso die Verordnung des Landkreises Gardelegen vom 01.10.1992, über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:
- Eichenallee Gardelegen-Lindenthal
 - Lindenallee Wernstedt-Faulenhorst
 - Lindenallee im Heidwinkel bei Gardelegen
 - Linde in Gardelegen, Lindenthal (Gaststätte)
 - Esskastanie in Gardelegen, Lindenthal (Gaststätte)
 - Platane Gardelegen, Gutsark Isenschribbe
 - Weymouthskiefer nahe Forsthaus Kenzendorf bei Gardelegen
 - Linde bei Zichtau (am Kindergarten)
 - Rotbuche in Lüffingen, Weg zur Mildebrücke
 - Rotbuche (Blutbuche) in Kloster Neuendorf, Wiese beim ehm. Gutsark
 - 2 Ahorn in Kalbe, ehem. Brauereipark
 - Buchsbaum in Wustrewe, Vorgarten Hausnummer. 12
 - Walnussbaum in Wernstedt (Kindergarten)
- sowie der Beschluss Nr. 0385 des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:
- Eiche in der Gemarkung Apenburg, Flur 6, Flurstück 30/1
 - Eiche in der Gemarkung Apenburg, Flur 5, Flurstück 313/5
- werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmarkkreis Salzwedel

Ergänzung

Allgemeinverfügung
des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichen-fraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 24. April 2013)

I.

Allgemeinverfügung

Ziffer 3

Wiepke

Salzwedel, den 02.05.2013

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
SG Naturschutz und Landschaftspflege

Öffentliche Bekanntgabe

der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Brüchau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung nachfolgend genannter Grundstücke beantragt:

Gemarkung: Brüchau
Flur 2
Flurstücke 16/1
beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 6,01 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Str. 16 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 16.04.2013



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Jeetze-Kahrstedt in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Am 30.04.2013 wurde der Windpark Jeetze-Kahrstedt GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23a in 28211 Bremen die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, fünf Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112 - 3.0 MW mit jeweils 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser und 196 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken in 39624 Kalbe (Milde), Ortsteile Jeetze und Kahrstedt, zu errichten und zu betreiben.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	LS 120-Koordinaten
WKA 1	Jeetze	12	26	4.460.269 5.843.211
WKA 2	Jeetze	12	27	4.460.794 5.843.358
WKA 3	Kahrstedt	6	5	4.460.615 5.842.951
WKA 4	Kahrstedt	6	8	4.461.132 5.843.067
WKA 5	Kahrstedt	6	12	4.461.648 5.843.098

Die Genehmigung erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Genehmigung ist an Nebenbestimmungen gebunden. Für die Genehmigung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Zimmer 343 / 326 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206 in 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herstellen.

Salzwedel, 15.05.2013



Ziche
Landrat

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.9.2013
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Abschnitt I Allgemeines

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3.12.2008 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.4.2013 (BGBl. I S. 962), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.9.2013 auf.

Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal spätestens am 15.7.2013 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Das Kreiswahlbüro ist unter den Telefonnummern (03931) 607571 und 607572 oder unter der Faxnummer (03931) 607577 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlen@landkreis-stendal.de zu erreichen.

Landeslisten sind beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt spätestens am 15.7.2013 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Dienststelle des Landeswahlleiters des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich in 39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“. Die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters ist unter den Telefonnummern (0391) 567-51 83 und -53 10, -51 49, -53 65 oder unter der Fax-Nummer (0391) 567-55 75 sowie unter der E-Mail-Adresse lwl@mi.sachsen-anhalt.de erreichbar.

2. Landeslisten können nur von Parteien, Kreiswahlvorschläge von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 17.6.2013 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG entsprechen. Danach sind erforderlich:

2.1 die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenenfalls auch der Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,

2.2 die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,

2.3 die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes,

2.4 Nachweise, die eine Prüfung der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.8.2011 (BGBl. I S. 1748), durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim Bundeswahlleiter hinterlegt hat. Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2013 sind auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de eingestellt. Das Büro des Bundeswahlleiters ist unter der Telefonnummer (0611) 48 63 und unter der E-Mail-Adresse bundeswahlleiter@destatis.de erreichbar.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5.7.2013 (79. Tag vor der Wahl) fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen (zum Beispiel Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG, Landeslisten, Kreiswahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Unterstützungsunterschriften, Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Versicherungen an Eides statt) rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden.

Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).

Nähere Informationen zur Einreichung der Landeslisten können der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 15.4.2013 - LWL-33.1-11401 entnommen werden. Zudem wird auf die Internetseite des Landeswahlleiters www.wahlen.sachsen-anhalt.de verwiesen.

Abschnitt II Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

1.1 Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

1.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1.2.1 Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

1.2.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.4 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

1.5 Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

1.6 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung der Formblätter beim zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 MG LSA eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

1.7 Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1.7.1 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),

1.7.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

1.7.3 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

1.7.4 Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:

a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO)

b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden

Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleitern des Wahlkreises 66 Altmark erhältlich.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 23 und 24 BWG)

2.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

2.2 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 15.7.2013 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können Kreiswahlvorschläge grundsätzlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am 26.7.2013 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

3.1 Die Kreiswahlleiter haben die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck per Fax oder E-Mail zu übersenden.

3.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.7.2013 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültigen Wahlvorschlägen behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

3.2.1 die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

3.2.2 die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

3.2.3 bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,

3.2.4 der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder

3.2.5 die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

3.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3.4 Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

4.1 Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 26.7.2013 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.2 Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

4.3 Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 29.7.2013, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift des Landeswahlleiters als Vorsitzender des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 1.8.2013 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

4.4 Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 5.8.2013 (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Stendal, den 07.05.2013


Carsten Wulfänger
Kreiswahlleiter



Hansestadt Gardelegen

Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Mit dem Haushaltsplan 2013 werden im

Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	28.282.100 Euro
	in der Ausgabe	28.282.100 Euro
Vermögenshaushalt	in der Einnahme	11.519.400 Euro
	in der Ausgabe	11.519.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 4.265.000 Euro veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 für die Hansestadt Gardelegen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.
mit Ausnahme im Ortsteil Hemstedt	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.
und im Ortsteil Jeseritz	
1. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.

Hansestadt Gardelegen, den 12.03.2013

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

13.05.2013

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, vom 22.05.2013 bis 07.06.2013 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Korrektur eines Schreibfehlers in der 9.Änderung der Entgeltregelungen

Die im Amtsblatt Nr. 4 vom 24. April 2013 erschienene 9.Änderung der Entgeltregelungen wird wie folgt korrigiert:
die lfd.Nr. 6 wird durch lfd Nr. 26 ersetzt
26. Einsatz Traktorenbagger einschließlich einer Bedienkraft, außerhalb der Arbeitszeit
Stunde 85,60

Klötze, den 08.05.2013


Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Stendal-Osterburg

Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend "WVSO" genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)

Diese AEB-A einschließlich der Einleitungsbedingungen (Anlage) und der Preisregelungen „Abwasser“ regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und dem WVSO entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung des WVSO.

1. Abwasserentsorgungsvertrag

1.1. Der WVSO schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer) ab.

1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer, auch bei einer Bruchteilsgemeinschaft, haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen des WVSO diesem gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des WVSO auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.

1.3. Absatz 1.2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

1.4. Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung auf Entsorgung des Grundstücks, der auf einem besonderen - beim WVSO erhältlichen Vordruck - gestellt werden soll, führt zum Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages, wenn der WVSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Ist er auf diese oder andere Weise abgeschlossen worden, so hat der WVSO den Vertragsschluss dem Anschlussnehmer schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung wird auf die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen hingewiesen. Der WVSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer die allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der Preisregelungen „Abwasser“ unentgeltlich zu übermitteln.

1.5. Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu den geltenden Entsorgungsbedingungen des WVSO. Dem Anschlussnehmer sind auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, unentgeltlich zu übermitteln.

1.6. Der Entsorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Anschluss an den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal hergestellt und vom Beauftragten des WVSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn. Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltpreis in Höhe des gültigen Grundpreises laut Preisregelungen „Abwasser“ je Anschluss berechnet.

1.7. Ist der Anschlussnehmer der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats kündigen. Ist der Anschlussnehmer ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle des Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Abwassereinleitung

2.1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in der Anlage geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen.

2.2. Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden

2.3. Der WVSO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung und die Kosten für die Beseitigung der ggf. durch die Einleitung verursachten Schäden in der Abwasseranlage zu tragen.

3. Umfang der Abwasserentsorgung

3.1. Der WVSO ist nur verpflichtet, Abwasser entsprechend der Entwässerungssatzung des WVSO abzunehmen, vorausgesetzt die in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung oder Übergabe in die öffentliche Abwasseranlage.

3.2. Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der WVSO durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVSO hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat der WVSO die Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es

sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVSO dies nicht zu vertreten hat.

3.3. Der WVSO ist berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den allgemeinen Entsorgungsbedingungen und speziell den Einleitungsbedingungen zuwiderhandelt.

3.4. Der WVSO hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind.

4. Haftung

4.1. Der WVSO haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

4.2. Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

4.3. Wer den Vorschriften dieser "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser" zuwiderhandelt, haftet dem WVSO für alle diesem dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Anschlussnehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

5. Grundstücksbenutzung

5.1. Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

5.2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

5.3. Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WVSO innerhalb einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WVSO anzuzeigen.

5.4. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WVSO zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

5.5. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.4 nachzuweisen.

5.6. Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

6. Auskunft- und Mitteilungspflicht

6.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserentsorgungsverhältnisse und die für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, andere Nutzungsberechtigte dazu anzuhalten und Änderungen unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

6.2. Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WVSO anzuzeigen.

6.3. Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Einleitungsbedingungen des WVSO in die Abwasseranlage, hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO in der Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.

6.4. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.

6.5. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVSO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

7. Baukostenzuschuss (BKZ)

7.1. Zur anteiligen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der WVSO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.

7.2. Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem WVSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WVSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.

7.3. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WVSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVSO zu zahlen.

7.4. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ zu entnehmen.

7.5. Als Grundstücksfläche gilt

a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind. Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m² überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.

Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m² hinausgehenden Fläche erfolgt eine Neuberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WVSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Neuberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m²,

c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

7.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden zudem Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Anzahl der Vollgeschosse gilt

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

7.7. Der Baukostenzuschuss sowie die in Ziffer 8.6 geregelten Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage getrennt errechnet und aufgliedert mitgeteilt.

7.8. Der Baukostenzuschuss und die Grundstücksanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten kann die Aufnahme der Entsorgung abhängig gemacht werden.

7.9. Mit den Anschlussnehmern kann vereinbart werden, dass die Baukostenzuschüsse bereits vor Erstellung der Anschlüsse gezahlt werden.

8. Grundstücksanschlüsse

8.1. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit dem Grundstücksanschlussschacht, falls dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze. Bei Altanlagen gilt diese Regelung nur, sofern der Anschluss durch den WVSO errichtet oder diesem übergeben wurde.

8.2. Der WVSO kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

8.3. Der WVSO entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Im Falle eines Grundstücksanschlussschachtes ist dieser in der Regel auf dem Grundstück anzuordnen.

8.4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von zugestimmten Plänen erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

8.5. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und werden vorbehaltlich der Ziffer 10.1 Satz 3, ausschließlich vom WVSO hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; Ziffer 5.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

8.6. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVSO die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses, einschließlich der Kosten des Grundstücksanschlussschachtes, sowie für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung

seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Pauschalierung ist möglich. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“.

8.7. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

9. Inbetriebsetzung

9.1. Der WVSO oder dessen Beauftragte nehmen den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das Kanalnetz ab und erteilen die Freigabe zum Betrieb.

9.2. Jede Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage ist beim WVSO über den Anschlussnehmer zu beantragen.

9.3. Die Kosten für die Freigabe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Freigabe ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Freigabe nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten. Die Freigabe bei einer Wiederinbetriebsetzung ist kostenpflichtig.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen

10.1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln und/oder Ableiten des Abwassers dienen. Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt hinter dem Grundstücksanschlusssschacht, ist dieser nicht vorhanden an der Grundstücksgrenze. Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.2. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach dem Stand der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

10.3. Für das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Ausführung von Kanalbaumaßnahmen hat nach DIN 1986 zu erfolgen.

10.4. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese durch den Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

10.5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 10.2, so hat der Anschlussnehmer sie auf Verlangen des WVSO auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für eine solche Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

10.6. Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.7. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

10.8. Der WVSO ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

11. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben

11.1. Wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt werden kann, ist eine Grundstückskläranlage als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag befristet oder unbefristet eine abflusslose Sammelgrube genehmigt werden. Die Inbetriebnahme, die wesentliche Änderung sowie die Stilllegung der Sammelgrube ist dem WVSO unverzüglich zu melden. In diesen genannten Fällen hat der Anschlussnehmer das Grundstück an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anzuschließen.

11.2. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

11.3. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Anschlussnehmer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

11.4. Die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Sammelgrube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der WVSO kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

11.5. Der WVSO oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstücks-

kläranlage oder abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/ das Abwasser ab. Zu diesem Zweck ist dem WVSO oder dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Der WVSO bestimmt den Zeitraum, in dem der Anschlussnehmer die Durchführung der Entsorgung vornehmen zu lassen hat. Die Zeiträume für die Entsorgung werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Die Abfuhr des Fäkalschlammes hat in folgendem Rhythmus zu erfolgen:

a) Abflusslose Sammelgruben sind regelmäßig - unter Berücksichtigung des anfallenden Abwassers (Wasserverbrauch) und des Fassungsvermögens der abflusslosen Sammelgrube - zu leeren, spätestens, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen sollen in den vom Verband vorgegebenen Zeiträumen, mindestens jedoch einmal jährlich und / oder bei Bedarf entschlammt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Entleerung der Kleinkläranlage anzuzeigen.

11.6. Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gilt die Anlage Einleitungsbedingungen und -einschränkungen zu diesen AEB entsprechend.

12. Zutrittsrecht und Überwachung

12.1. Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVSO den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der WVSO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

12.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des WVSO zu den in Ziffer 12.1 genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 12.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten

12.3. Die Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

13. Abwasserentgelt

13.1. Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird ein Abwasserentgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß der jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ des WVSO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

13.2. Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Abwasser“ in der jeweils geltenden Fassung

13.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers bemessen.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Frischwassermenge

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

13.4. Wird in die jeweilige Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis nachfolgende Verschmutzungszuschläge erhoben.

Der Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), des Rohwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen pro Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.

Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m³ Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 750 - 2000 mg/l	= 20 % Zuschlag
b) 2000 - 4000 mg/l	= 30 % Zuschlag
c) 4000 - 10.000 mg/l	= 40 % Zuschlag
d) über 10.000 mg/l	= 50 % Zuschlag

13.5 .Auf Verlangen des WVSO hat der Anschlussnehmer zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 13.3 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf seine Kosten anzubringen, durch den Verband abnehmen zu lassen und zu unterhalten. Der Zählerstand ist dem Verband zum Abrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Der WVSO kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem WVSO. Verlangt der WVSO keine Messeinrichtung, so hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers nicht richtig oder überhaupt nicht an, so ist der WVSO berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WVSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13.6. Bei Schätzungen gemäß Ziffer 13.5 Satz 6 wird eine Abwassermenge von 2,7 m³ pro

Person und Monat angenommen.

13.7. Nachweislich den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen können auf Antrag des Anschlussnehmers bei der Berechnung des Abwasserentgeltes abgesetzt werden. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Abrechnungszeitraumes vom Anschlussnehmer gestellt werden. Die Nachweispflicht für nicht zugeführte Abwassermengen obliegt dem Anschlussnehmer.

Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WWSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13.8. Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgenden Menge des Abwassers gilt der Frischwassermaßstab. Insoweit finden die Bestimmungen 13.1-7 entsprechend Anwendung.

13.9. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Fäkalschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³.

14. Rechnungslegung und Bezahlung

14.1. Die Rechnungslegung für die eingeleitete Abwassermenge, erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

14.2. Wird die Wassermenge jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO in gleichen Abständen Abschläge für die Entsorgung. Deren Höhe bemisst sich nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

14.3. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

14.4. Wird die Wassermenge ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO einen Abschlag, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach der durchschnittlichen Wassermenge des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

14.5. Die endgültige Abrechnung entsprechend der abgelesenen Wassermenge erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

14.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

15. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

15.1. Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der Rechnungsangaben fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sollen binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden	
für die 1. Mahnung	5,00 Euro
für die 2. Mahnung	10,00 Euro
erhoben.	

Weiterhin werden	
für den Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für das gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro
erhoben.	

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz fällig. Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

15.2. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WWSO berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seiner Zahlungsverpflichtung zukünftig fristgemäß nachkommt.

15.3. Der WWSO hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

15.4. Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

15.5. Gegen Ansprüche des Unternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Änderungsklausel

Der WWSO ist berechtigt, diese AEB-A nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal, des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Börde öffentlich bekannt gemacht. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 01.06.2013 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Entsorgung durch den WWSO.

Osterburg, den 25. April 2013



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Anlage: Einleitungsbedingungen und Einschränkungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die nachfolgend aufgeführten Einleitungsbedingungen.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(3) Am Ablauf von Grundstückskläranlagen, die an einen Bürgermeisterkanal angeschlossen sind, müssen folgende Werte eingehalten werden: chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 150 mg/l, Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) 40 mg/l.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen;
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern
- die effiziente Klärschlammabeseitigung beeinträchtigen oder
- sich sonst schädlich (z. B. durch Geruchsbelästigung) auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(5) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Heizöl, Schmieröl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,

2. infektiöse Stoffe, Medikamente,

3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelgrube oder des Gewässers führen und Lösemittel,

4. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

5. Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem WWSO abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich begrenzte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenlegung von Gebäuden genehmigt. Die Genehmigung ist an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden.

6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste

7. Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider, Jauche, Gülle, Mist Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen des WWSO zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenolek,

11. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen, darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I, Seite 2905 i.d.F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 3- entspricht.

12. sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentli-

chen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss oder Rückhalteanlagen zu vermeiden.

(6) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.

(7) Die Einleitung von Abwasser, auch von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne das zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, Grenzwerte gemäß Anhang „Einleitungsgrenzwerte“ in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

a) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so dürfen die Einleitungsgrenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.

b) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den Einleitungsgrenzwerten entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist. Diese Anlagen sind dem WWSO nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

c) Sofern der Verband keine anderen Werte festlegt, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die im Anhang angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.

d) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des WWSO auf Verlangen vorzuzeigen ist.

f) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem WWSO schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

g) Jede abwasserrelevant wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem WWSO unverzüglich anzuzeigen.

(8) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des WWSO im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder explosionsfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.

Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen gemäß Wartungs- und Bedienungsanweisungen und bei Bedarf entleert werden. Der WWSO kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Der WWSO kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis vom Betreiber der Abscheideanlagen für mineralische Leichtflüssigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen sind dem WWSO unverzüglich anzuzeigen.

(9) Die im Anhang Einleitungsgrenzwerte, angegebenen Werte sind Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der WWSO ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.

(10) Ändert sich die Abwassermenge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dies dem WWSO unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der WWSO deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

(11) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des WWSO automatische Mess- und Registereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Menge einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

(12) Der WWSO kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.

(13) Abwasser darf in die zentrale Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Abwasser, nach dem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen und

Abwasserteilströme –innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur

(14) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder das Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6

Anhang

Einleitungsgrenzwerte

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	bis 35 °
(DIN 38404-C4, Dez. 1976	
b) pH-Werte	min. 6,5 max. 10,0
(DIN 38404-C4, Jan. 1984	
c) absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
(DIN 38409-H9-2, Jul. 1980	

soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung von

1-10 ml/l

nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

d) BSB5	300 mg/l
e) CSB	500 mg/l

2. Verseifbare Öle und Fette: (schwerflüchtige lipophile Stoffe)

direkt abscheidbar	100 mg/l
(DIN EN ISO 9377-2, Jul. 2001)	

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar	50 mg/l
(DIN EN ISO 9377-2, Jul. 2001)	

b) Soweit eine über die Abscheidung für Leichtflüssigkeit hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l
(DIN EN ISO 9377-2, Jul. 2001)	

c) leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
--	----------

d) gesamt	100 mg/l
(DIN EN ISO 9377-2, Jul. 2001)	

4. Halogenierte organische Verbindungen

(DIN 38407-F9, Mai 1991)	
Mit Wasser nicht mischbar	0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)

a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5mg/l
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l
d) Blei +++)	1,0 mg/l
e) Cadmium +++)+)	0,5 mg/l; 1,0 g/h
f) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l
g) Chrom +++)	1,0 mg/l
h) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer +++)	1,0 mg/l
j) Nickel +++)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
l) Selen (Se)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
n) Zink +++)	5,0 mg/l
o) Zinn (Sn)	5,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ , NH ₃)	80,0 mg/l
b) Cyanid leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
c) Cyanid gesamt	(CN)	20,0 mg/l
d) Fluorid (F)		50,0 mg/l
e) Nitrit ++++)	(No ₂ -N)	10,0 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)		600,0 mg/l
g) Sulfid (SO ₃)		2,0 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)		50,0 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampflichtige Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100,0 mg/l
b) Farbstoffe	nur in so einer niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z. B. Natriumsulfid	100,0 mg/l
---	------------

Der WVSO behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden.

Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung.

Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen die diesbezüglich allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende andersrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

(Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 24. April 2013 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

(1) Der WVSO betreibt in seinem Gebiet Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.

(2) Der WVSO übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB-A), in seinem Gebiet die Abwässer zu sammeln, fortzuleiten und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

(3) Der WVSO entscheidet über Art, Lage, Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.

(4) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und dem WVSO wird gemäß seiner "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A-", geregelt.

§ 2

Umfang der öffentlichen Einrichtungen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Abwasserdruckleitungen, Bürgermeisterkanälen oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),

b) die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich eines Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze,.

c) die Abwasserpumpstationen,

d) die Kläranlagen,

e) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,

f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WVSO selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WVSO dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient

g) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (öffentliche Fäkal-schlamm-sorgung)

§ 3

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl.I.S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trok-

kenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht

a) für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

c) für Niederschlagswasser.

- Der WVSO nimmt im Auftrag der Kommunen Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von Regenwasserkanalisationen und -behandlungsanlagen wahr. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert mit den Kommunen zu vereinbaren. -

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Abwasserkanäle, Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.

(3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.

(4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.

(5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten oder aus abflusslosen Sammelgruben abgeführten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück einschließlich des Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Abwasserdruckleitungen die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück.

(7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstückanschlussschacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.

(9) Grundstückanschlussschacht ist eine Einrichtung -im Regelfall- auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probenahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A- zu verlangen (Anschlussberechtigter). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen. Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WVSO Sicherheiten zu leisten.

(5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

(6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u.ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um einen Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.

(2) Der WVSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.

(3) Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwas-

seranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung (Ausfuhr des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Abwassers bzw. des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes). Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung vorzunehmen und der Anschlussberechtigte ist verpflichtet den in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm durch den WWSO zu entsorgen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung, kann der WWSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.

(6) Der WWSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Aufforderung des WWSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monate vorzunehmen.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WWSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WWSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

(9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WWSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Regelungen „Einleitungsbedingungen und –beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.

(11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussberechtigten dies unverzüglich dem WWSO mitzuteilen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WWSO zu stellen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandeln und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung.

§ 8

Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.

(3) Der WWSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Der WWSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und –einschränkungen, Anlage zu den AEB-A -, die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WWSO sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.

(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie

sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.

(8) Der Antrag ist schriftlich bei dem WWSO zu stellen. Er muss enthalten

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hofffläche,

(b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u.ä., Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.

(9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.

(10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

(11) Der WWSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WWSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der WWSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Der WWSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

(13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WWSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 9

Eigentum an Abwasser

(1) Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist dem WWSO zu überlassen.

(2) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WWSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10

Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung

(1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in abflusslosen Sammelgruben einzuleiten. Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht sein. Auf Verlangen des WWSO, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit, hat der Grundstückseigentümer einen Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.

(2) Jedes Grundstück mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.

(5) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber einer Grundstückskläranlage sind verpflichtet, dem WWSO die Errichtung, die wesentliche Änderung, sowie Betreiberwechsel und die Stilllegung einer Grundstückskläranlage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat u.a. Angaben zur örtlichen Lage, zum Behandlungsverfahren und zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Grundstückskläranlage sowie über das Vorliegen der wasserrechtlichen Gestattung zu enthalten.

(6) Bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen nach Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 in der jeweils geltenden Fassung sind die Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Grundstückskläranlage verpflichtet, die Protokolle der Wartung innerhalb eines Monats nach der Wartung an den WWSO zu übersenden. Die Wartung ist durch einen Fachkundigen durchführen zu lassen. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden.

(7) Die Wartung muss bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung mindestens halbjährlich erfolgen. Im Rahmen der Wartung ist der Ablauf der Grundstückskläranlage zu beproben und die Untersuchung der Probe auf die Parameter CSB,

BSB5, absetzbare Stoffe und ph-Wert vorzunehmen.

(8) Bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung richtet sich die Häufigkeit sowie der Umfang der Wartung nach den Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung. Im Rahmen der Wartung ist der Ablauf der Grundstückskläranlage zu beproben. Der Untersuchungsumfang hat mindestens den Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung zu entsprechen.

(9) Bei sonstigen Grundstückskläranlagen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber der Grundstückskläranlage verpflichtet, dem WWSO auf Verlangen Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und den Zutritt zum Grundstück zu gewähren, damit die Sichtkontrolle der Anlage erfolgen kann.

(10) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Grundstückskläranlagen sind verpflichtet, die im Rahmen der Wartung bzw. Sichtkontrolle festgestellten Mängel und Schäden innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Die Mangel- und Schadensbehebung ist dem WWSO unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen vom 19.10.2012.

(11) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

§ 11 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl.S.214) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) –jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung– ein Zwangsgeld bis 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsvorverfahren beigetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

- entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,

- entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag, nicht oder nicht fristgerecht stellt,

- entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr vornimmt und diese nutzt

- entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4 den Dichtigkeitsnachweis der Sammelgrube nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs.3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer

1. der Anzeige nach § 10 Abs. 5

2. der Übersendung der Wartungsprotokolle nach § 10 Abs. 6 Satz 1

3. der Beseitigung von Mängeln und Schäden nach § 10 Abs. 10

nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des WWSO vom 01.07.2012 außer Kraft.

Osterburg, den 25. April 2013

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WWSO)

Entgelte für die Ausfuhr von Fäkalien aus Kleinkläranlagen gültig ab 1. Mai 2013

42,- Euro/m³

Osterburg, den 25. April 2013

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz v. 30. November 2011 (GVBl. LSA S.814) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.069.557 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.069.557 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.060.857 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.065.057 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 beträgt 323.500,00 Euro. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2013 Euro
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	129.400
Landkreis Stendal	3/5	194.100
Summe:		323.500

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 17.04.2013

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde am 13.03.2013 durch die Regionalversammlung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.05.2013 bis 20.06.2013 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntgabe über die Einleitung des Verfahrens gemäß Punkt 5.4.6.3.Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, gemäß Antrag der Gemeinde Beetzendorf

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 auf der gesetzlichen Grundlage des ROG vom 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung, des LPIG des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 in der derzeit gültigen Fassung und des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt nachfolgenden Beschluss gefasst.

Beschlussdrucksache 10/2012

Das Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ wird entsprechend dem Antrag der Gemeinde Beetzendorf eingeleitet.

Salzwedel, 07.05.2013


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, 22.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren:
Landkreis:

**Lausebachtal
Altmarkkreis Salzwedel**

Bekanntgabe

Im Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich neu gestaltet wird. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) mit seinen Bestandteilen erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 27.05.2013 bis 07.06.2013

bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf - Breitscheid-Str. 3, 39368 Gardelegen im Bauamt, Zimmer 116, während der Dienstzeiten und zusätzlich

am Dienstag, dem 11.06.2013

**in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr im ehemaligen
Sitzungsraum der ehemaligen Gemeinde Jävenitz
Weidenhof, 39638 Gardelegen OT Jävenitz**

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit für die Beteiligten aus. Am 11.06.2013 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, müssen dies am Freitag, dem 31.05.2013 von 9.00 – 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 03901-846-144 unter Angabe der betroffenen Flurstücke anmelden.

Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes sind im Internet

unter der Adresse www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter „Aktuelle wichtige Informationen“) einsehbar.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

**Dienstag, den 11.06.2013, um 18.30 Uhr
im ehemaligen Sitzungsraum,
der ehemaligen Gemeinde Jävenitz,
Weidenhof, 39638 Gardelegen, OT Jävenitz**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegende Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 Flurbereinigungsgesetz kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, erhältlich.

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Salzwedel, 15.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der Vorläufigen Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Feldlage Engersen wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

mit Wirkung zum 1.10.2013

angeordnet.

Die Beteiligten, die von der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung betroffen sind haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über. Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeteilten alten Grundstücken.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke, liegen in der Zeit

Vom 27.05.2013 – 03.06.2013

bei der

Geeigneten Stelle Vermessungsbüro Kairies
Am Hafen 5
29410 Hansestadt Salzwedel

während der Öffnungszeiten (Mo – Fr. von 8.00 – 16.30 Uhr) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Alternative Termine zur Einsichtnahme können bei der Geeigneten Stelle Kairies unter 03901-831212 vereinbart werden.

Für die Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Dienstag, den 04.06.2013 in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, Raum 142

die Abfindung erklären, bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Informationen zur 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung sind auch im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Engersen) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest. Aufgrund von

Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung vom 01.06.2012 durch die Anordnung der 1. und 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung und deren 2. Änderung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, 07.05.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung der voraussichtlich Beteiligten zur 2. Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz im geplanten Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage (Altmarkkreis Salzwedel)

In der Gemarkung Apenburg sowie in Teilen angrenzender Gemarkungen soll ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz durchgeführt werden. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung geordneter rechtlicher Verhältnisse in Bezug auf das Grundeigentum. Durch die Neuordnung und Zu-

sammenlegung von Flurstücken wird eine Verbesserung der Agrarstruktur als wesentliche Voraussetzung für eine positive Entwicklung in der Landwirtschaft angestrebt. Im Zuge des Verfahrens erfolgt die Vermessung der Eigentumsflächen in der Feldlage und Teilen der Ortslage. Darüber hinaus bietet das Verfahren die Möglichkeit, Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus und der Landschaftspflege mit öffentlicher Förderung durchzuführen. Betroffen sind folgende Bereiche:

Gemarkung Apenburg	Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 (einige teilweise)
Gemarkung Apenburg-Bandau	Flur 1, 2
Gemarkung Baars	Flur 4 (teilweise)
Gemarkung Cheinitz	Flur 1 (teilweise)
Gemarkung Neuendorf	Flur 1 (teilweise)
Gemarkung Recklingen	Flur 1 (teilweise)
Gemarkung Saalfeld	Flur 1 (teilweise)
Gemarkung Siedentramm	Flur 2 (teilweise)

Vor der Anordnung des Verfahrens werden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz am **Montag, dem 17.06.2013 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus von Apenburg** (38489 Apenburg, Hinterstraße) eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichtet.

Die 2. Aufklärungsversammlung wird aufgrund einer erweiterten Gebietsabgrenzung und zwischenzeitlicher Einwendungen von voraussichtlich Verfahrensbeteiligten gegen die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens durchgeführt.

Hiernit werden alle Eigentümer und Erbbauberechtigten, deren Grundstücke im geplanten Verfahrensgebiet liegen, zum Termin eingeladen. Sofern Einzelne an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Im Auftrag
gez. Rateischak



Quellenvermerk:

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1:25000)

Zweckverband Breitband Altmark

Hinweis

gemäß § 5 Abs. 2 der Bundesrahmenregelung Leerrohre auf die Veröffentlichung einer Ausschreibung unter <http://www.breitband-altmark.de>

Auf seiner Internetpräsenz unter www.breitband-altmark.de veröffentlicht der Zweckverband Breitband Altmark die Ausschreibung für die Verpachtung eines passiven Breitbandnetzes.

Die vollständige Ausschreibungsbekanntmachung kann unter der o.g. Internetadresse abgerufen werden.

Salzwedel, den 22.05.2013



Ziche
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Einladung

zur Verbandsversammlung am 12. Juni 2013

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein. **Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 12. Juni 2013 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 27.03.2013
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Stand der ELER-/LEADER-Projekte
6. Beschluss 3-1/2013: Standardlandpachtvertrag ab 2013
7. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Beschluss 3-2/2013: Vergabe von Bauleistungen zum Bau der Fischauftiegsanlage an der Hoffmannschleuse
9. Beschluss 3-3/2013: Vergabe von Bauleistungen für Wasserbaumaßnahmen im Rätzlinger Drömling (Nord)
10. Beschluss 3-4/2013: Vergabe von Lieferleistungen für Pflanzgut zur Gehölzentwicklung
11. Information über Pachtvertragsangelegenheiten

anschließend

12. Besichtigung von Wegebau- u. Besucherlenkungsprojekten

Oebisfelde, 08.05.2013

gez. Folkens
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61